

Büroner Dorfvereine

**Vereinbarung über die Fondsverwaltung
Mehrzweckanlage "Träff-Ponkt"
der Dorfvereine Büron**

vom 26. Juni 1995

Ausgabe vom 1. Juni 1995

Büroner Dorfvereine

Ausgabe vom 1. Juli 1995

Vereinbarung über die Fondsverwaltung Mehrzweckanlage "Träff-Ponkt" der Dorfvereine von Büron

(vom 26. Juni 1995)

Die Dorfvereine von Büron vereinbaren folgendes:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige zwischen der Einwohnergemeinde Büron und dem OK Träffpunkt-Bazar 1987 vom 19. Oktober 1990.

Art. 2

Bezeichnung des Fonds

1. Die Dorfvereine von Büron haben für den Neubau des Mehrzweckgebäudes "Träff-Ponkt" im Jahre 1987 einen Bazar durchgeführt. Vom seinerzeitigen Bazarreingewinn von Fr. 207'397.-- musste ein Vereinsbeitrag von Fr. 170'000.-- an die Einwohnergemeinde Büron geleistet werden.

Der Bazarüberschuss nach Abzug des Vereinsbeitrages beträgt Fr. 36'856.75 zuzüglich aufgelaufenem Zins ab 1. Januar 1990 von 540.25. Dieser Überschuss von Fr. 37'397.-- wurde durch die Dorfvereine am 9. Juli 1990 in Form eines Darlehens ebenfalls der Einwohnergemeinde Büron überwiesen zwecks Teilamortisation der Restbauschuld am Mehrzweckgebäude. Per 1. Januar 1995 beträgt der Fonds Fr. 107'780.-- inklusiv einer Vergütung der am Mehrzweckhallenbau beteiligten Handwerker von Fr. 67'064.60 und inklusiv der bis 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Zinsen und exklusiv der bereits getätigten Anschaffungen.

3. Das Darlehen wird durch die Einwohnergemeinde Büron zum Zinssatz am 1. Januar des laufenden Jahres für Sparhefte der Luzerner Kantonalbank zuzüglich ein Prozent jährlich verzinst. Der Zins berechnet sich vom durchschnittlichen Darlehensbetrag des betreffenden Jahres und wird durch die Einwohnergemeinde am 1. Januar des neuen Kalenderjahres kapitalisiert. Das Darlehen ist

weder durch die Einwohnergemeinde noch durch die Dorfvereine kündbar.

4. Das Darlehen wird durch die Einwohnergemeinde Büron in der Gemeinderechnung unter der Rubrik "verwaltete Gelder" im Konto Nr. 2001.91 ausgewiesen. Die Einwohnergemeinde Büron erstellt alljährlich auf den 31. Dezember kostenlos einen detaillierten Kontoauszug, welcher allen Vereinen bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zugestellt wird.

Art. 3

Eigentumsverhältnis an Fonds und Anschaffungen

1. Eigentümer des Fonds Mehrzweckanlage "Träff-Ponkt" sind die damals am Bazar beteiligten 16 Dorfvereine von Büron:
 - Männerchor Büron
 - Gemeinnütziger Frauenverein Büron / Schlierbach
 - Turnverein STV Büron
 - Feldmusik Büron
 - Katholischer Frauenbund Büron / Schlierbach
 - Kirchenchor Büron
 - Ski-Club Büron
 - Damenriege Büron
 - Feldschützenverein Büron
 - Samariterverein Büron und Umgebung
 - Frauenriege Büron
 - Borgguugger Büron
 - Männerriege Büron
 - Rad- und Motorfahrverein Büron
 - Juma Büron / Schlierbach
 - Freizeitclub Büron (Nachfolgeverein des Disco-Club Büron)
2. Neue Dorfvereine, welche über eigene rechtskräftige Statuten verfügen, werden Gesamteigentümer des Fonds jedoch ohne Verwaltungsrechte gemäss Art. 5 nachstehend.
3. Aufgelöste Dorfvereine treten aus und haben keinen Anspruch auf anteilmässige Auszahlung des Fonds.
4. Aus dem Fondsvermögen getätigte Anschaffungen gehen automatisch ins Eigentum der Einwohnergemeinde Büron über, welche verpflichtet ist, die Anschaffungen ordnungsgemäss unterzubringen, zu unterhalten und nach Rücksprache mit den Dorfvereinen auf ihre Kosten zu ersetzen.
5. Die Benützung der Anschaffungen und deren Gebühren werden in einem separaten Reglement der Einwohnergemeinde Büron geregelt.

Art. 4

Fondszweck

Der Fonds dient den Dorfvereinen von Büron für Anschaffungen und Verbesserungen im Bereich der Mehrzweckanlage "Träff-Ponkt" Büron. Er darf ohne Zustimmung der Dorfvereine nicht für den Unterhalt an Gebäuden und Einrichtungen verwendet werden.

Art. 5

Fondsverwaltung

Der Fonds wird durch einen Ausschuss aus den Dorfvereinen Büron mit Mitspracherecht der Einwohnergemeinde Büron verwaltet. Dem Ausschuss gehören drei Vereinspräsidenten/-präsidentinnen der unter Art. 3 Abs. 1 dieses Reglementes nacheinander genannten Dorfvereine an. Diese drei Personen bilden jeweils in einem zweijährigen Turnus die Fondsverwaltung. Für die Jahre 1994 und 1995 sind somit die Vereinspräsidenten/-präsidentinnen des Ski-Club Büron, der Damenriege Büron und des Feldschützenverein Büron verantwortlich.

Art. 6

Pflichten und Kompetenzen des Ausschusses

1. Der Ausschuss konstituiert sich selber. Bei Uneinigkeit amtiert der/der Präsident/-In des unter Art. 3 vorstehend als erster genannte Verein des dreiköpfigen Ausschusses als Vorsitzender.
2. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Dreiergremiums anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Der Vorsitzende besitzt keinen Stichtscheid.
3. Der Ausschuss ist dafür besorgt, dass der Name des Ausschussvorsitzenden im alljährlichen Tätigkeitsprogramm der Dorfvereine Büron-Schlierbach publiziert wird.
4. Der Ausschuss nimmt alle schriftlichen Anträge von beteiligten Dorfvereinen entgegen. Die Anträge haben eine schriftliche Bedarfsumschreibung und eine detaillierte schriftliche Offerte für Beschaffung, Installation und Unterhalt zu enthalten.
5. Der Ausschuss prüft und kontrolliert die Anträge von beteiligten Vereinen gewissenhaft. Er entscheidet selbständig über Anträge gemäss Fondszweck bis zu Fr. 1'000.-- im Einzelfall und bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4'000.-- pro Kalenderjahr. Der Entscheid ist in der Regel innert einem Monat seit Einreichung des Antrages zu fällen und dem betreffenden Vereinspräsident in geeigneter Form mitzuteilen. Anträge von Vereinen über Fr. 1'000.-- im Einzelfall und über einen Gesamtbetrag von Fr. 4'000.-- pro

Kalenderjahr unterbreitet er in der Regel einmal jährlich der Präsidentenkonferenz zum Beschluss.

6. Der Ausschuss lädt alljährlich mindestens einmal zu einer Zusammenkunft aller Präsidenten der Dorfvereine von Büron im Sinne einer Präsidentenkonferenz ein. Die Einladung hat mindestens einen Monat vor der Konferenz an alle Vereine unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Falls die Präsidentenkonferenz über Anschaffungen zu entscheiden hat, sind mit der Einladung ein detaillierter Beschrieb mit Kostenangaben zu versenden. Zusätzlich eingeladen wird eine Delegation des Gemeinderates, welche jedoch kein Stimmrecht besitzt.
7. Der Ausschuss führt über seine Sitzungen und die Präsidentenkonferenz ein Beschlussprotokoll. Allen Dorfvereinen ist umgehend je ein Exemplar zuzustellen.
8. Der Ausschuss hat die Rechnungen aller beschlossenen Anträge zu kontrollieren und zu visieren. Die Rechnungen sind anschliessend der Gemeindekasse Büron zur Begleichung weiterzuleiten.
9. Der Ausschuss führt innert 30 Tagen nach Ablauf der Amtsdauer gemäss Art. 5 bis spätestens am 28. Februar eine Amts- und Aktenübergaben an den Nachfolgeausschuss durch.

Art. 7

Pflichten und Kompetenzen der Präsidentenkonferenz

1. Als Vorsitzender der Präsidentenkonferenz amtiert der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses.
2. Die Beschlüsse an der Präsidentenkonferenz erfolgen offen durch Handmehr. Die Präsidentenkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Dorfvereine an der Versammlung vertreten sind. Ein Präsident oder ein Vereinsvertreter kann nicht gleichzeitig mehrere Vereine vertreten. Jeder Verein hat lediglich ein Stimmrecht. Beschlüsse müssen ein Mehr von mindestens 3/4 der Anwesenden auf sich vereinigen. Bei Beschlüssen über ausserordentliche Anschaffungen, welche nicht dem Fondszweck entsprechen, muss der Entscheid unter den anwesenden Vereinen einstimmig fallen. Der Vorsitzende besitzt keinen Stichtentscheid.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der einstimmigen Genehmigung durch die Dorfvereine von Büron und die Genehmigung durch den Gemeinderat Büron in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Buron

der Gemeinde

von Buron

am 1. März 1954

in der Sitzung

des Gemeinderates

in Buron

hat beschlossen:

1. Die Gemeinde

von Buron

besteht aus

den Gemeinden

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron

und

von Buron



der Gemeinderat

von Buron

am 1. März 1954

in der Sitzung

des Gemeinderates

in Buron

hat beschlossen:

1. Die Gemeinde

von Buron

besteht aus